



Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

10401/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0127(NLE)**

SCH-EVAL 87
MIGR 195
COMIX 328

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Juni 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9748/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch **Malta** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Malta festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 17. Juni 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Malta festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen dem 27. September und dem 1. Oktober 2021 wurde in Bezug auf Malta eine Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 1300 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als besonders relevanter Aspekt wurde die für Rückkehr zuständige neue Dienststelle „Returns Unit“ erachtet, die zur Förderung der Rückkehr beitragen und insbesondere die freiwillige Rückkehr unterstützen soll, um eine humane, wirksame und dauerhafte Rückkehr irregulärer Migranten zu gewährleisten.
- (3) Es sollten Abhilfemaßnahmen empfohlen werden, die Malta zur Behebung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel ergreifen sollte. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Richtlinie 2008/115/EG zukommt, sollte der Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 6, 7, 8, 9 und 12 Priorität eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Malta gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Malta sollte

Rückkehr-/Rückführungsverfahren

1. den Wortlaut der Rückkehrentscheidungen so ändern, dass die Entscheidungen eine klare Rückkehrverpflichtung gemäß Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/115/EG enthalten;
2. sicherstellen, dass Rückkehrentscheidungen, die Minderjährige betreffen, eine Beurteilung der Situation des betreffenden Minderjährigen und des Kindeswohls umfassen;
3. im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG dafür sorgen, dass Rückkehrern eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wird, und sicherstellen, dass dies mit Blick auf die Rückkehr die bevorzugte Option ist;

4. die Zahl der mit Rückkehrmaßnahmen befassten Mitarbeiter aufstocken, damit genügend Personal für den Erlass und die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zur Verfügung steht;

Einreiseverbote

5. bei Drittstaatsangehörigen, die sich im Rückkehrverfahren befinden, eine Einzelfallprüfung der jeweiligen Umstände durchführen, um die konkrete und angemessene Dauer des Einreiseverbots nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG festzulegen;
6. in jedem Einzelfall von Amts wegen die Dauer des Einreiseverbots nach Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2008/115/EG im Voraus festsetzen;

Verfahrensgarantien

7. sicherstellen, dass alle Rückkehr- und Haftentscheidungen eine sachliche Begründung gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG enthalten;
8. dafür sorgen, dass Drittstaatsangehörigen Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen zur Verfügung stehen und in der Praxis auf eine Weise zugänglich sind, die das Recht von Drittstaatsangehörigen auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht beeinträchtigt; ferner sicherstellen, dass die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs klar formuliert und angemessen ist, damit Drittstaatsangehörige ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Einklang mit Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta wahrnehmen können;

Haft

9. sicherstellen, dass die Inhaftnahme nur als letztes Mittel eingesetzt wird, indem u. a. dafür gesorgt wird, dass wirksame und weniger intensive Zwangsmaßnahmen besser verfügbar sind und stärker in Anspruch genommen werden;
10. dafür sorgen, dass im Zuge der gerichtlichen Überprüfung der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geprüft wird, und im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG sicherstellen, dass die Überprüfung von Haftentscheidungen bei längerer Haftdauer stets der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegt, damit geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Inhaftierung noch gegeben sind;

11. sicherstellen, dass der Inhaftierte gehört wird, wenn eine Haftverlängerung in Erwägung gezogen wird, dass eine schriftliche Entscheidung unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe ergeht und dass der Inhaftierte über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet wird;
12. gewährleisten, dass die materiellen Haftbedingungen und die Haftordnungen in den Hafteinrichtungen stets den Grundrechtsnormen entsprechen und der Art des Freiheitsentzugs Rechnung tragen, indem für ausreichenden Wohnraum, angemessene Möblierung und Hygienebedingungen, ein angemessenes Maß an Privatsphäre, die Möglichkeit der anonymen Einreichung von Beschwerden, ausreichenden Kontakt mit der Außenwelt, Freizeitaktivitäten und einen angemessenen Zugang nach draußen gesorgt wird;
13. den Inhaftierten alle erforderlichen Informationen über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten während ihres Aufenthalts in der Hafteinrichtung bereitstellen und dafür sorgen, dass die Informationen systematisch verfügbar sind, unter anderem indem die Betroffenen eine schriftliche Ausfertigung erhalten und/oder die Informationen in Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung sichtbar zur Verfügung gestellt werden;
14. sicherstellen, dass eine individuelle Risikobewertung dazu durchgeführt wird, ob bei in Gewahrsam genommenen Personen Zwangsmaßnahmen erforderlich sind, und dass auf die systematische Anwendung von Zwangsmitteln verzichtet wird;

Rückführung

15. die Wirksamkeit des Systems zur Überwachung von Rückführungen verbessern, indem bei allen Arten der Rückführung der Umfang der Überwachungstätigkeit auf alle Phasen der Rückführungsaktionen ausgeweitet wird.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin